

176

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 315/69

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Meta G [REDACTED], B [REDACTED], K [REDACTED]straße 8,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Freie Hansestadt B [REDACTED],
vertreten durch den Senator für Arbeit in B [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

174

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 8. Juni 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Entschädigungs senats des Kammergerichtlichen Oberlandesgerichts in Bremen vom 6. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anwaltsfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter ist der Überzeugung, daß die Klägerin bei genügender Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten auch in der Lage gewesen wäre, den Anspruch auf Wiedergutmachung für die behauptete siebenjährige Konzentrationslagerhaft bei einer Behörde anzubringen. Geht man davon aus, so steht ihr keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für den erst 1966 gestellten Antrag zu.

Die Angriffe der Beschwerde richten sich gegen das Verfahren des Tatrichters zur Feststellung des Sachverhalts.

17d

- 3 -

Richtung und Umfang der Sachaufklärung hängen von der Fallgestaltung ab und können nicht rechtsgrundsätzlich bestimmt werden. Daher würde selbst ein Aufklärungsmangel die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 StPO).

Mai von der Mühlen

